

Herrschaft der factischen Gewalten außer dem Boden des Rechts. Nun, meine Herren, da möchte der Vorwurf der Anarchie bei diesen preussischen Vorgängen nach einer ganz andern Seite hin fallen, denn wer verließ denn den Boden des Rechts? Wer trat denn aus dem Gesetze heraus durch die Auflösung einer zur Vereinbarung der preussischen Verfassung niedergesetzten Versammlung? Wer begab sich aus diesem gesetzlichen in den factischen Zustand des Herrschens? Die preussische Regierung.

(Bravoruf.)

Schließlich habe ich noch eine ganz kurze Bemerkung auf die von dem Herrn Staatsminister v. d. Pfordten gegebene Erklärung zu machen. Der Hauptinhalt seines Vortrags in Bezug auf die Frage: ob Vereinbarung oder nicht, läßt sich dahin zurückführen, daß angeführt worden ist, man müsse Alles aus dem Mandate der Nationalversammlung folgern, dieses Mandat sei nicht weiter gegangen, als auf Vereinbarung, und in Gemäßheit dieses Mandats sei auch in Sachsen die Verordnung zu Vornahme der Wahlen nach Frankfurt erlassen worden. Nun, meine Herren, ich kann kein anderes Mandat für die Nationalversammlung zu Frankfurt anerkennen, als das Mandat des gesammten deutschen Volkes und des Volkes allein und ausschließlich, ein Mandat, wie es sich ausgesprochen hat durch die aus dem Volke factisch hervorgegangene Versammlung des Vorparlaments, ein Mandat, wie es speciell hingestellt worden ist, durch das in ganz Deutschland anerkannte Decret des Fünfzigerausschusses. Der Fünfzigerausschuß hat der Nationalversammlung den Character einer constituirenden, also nicht vereinbarenden Versammlung vindicirt. Auf diesen Grund hin komme ich zur Annahme, daß die Beschlüsse der Nationalversammlung bindend seien, ohne Vereinbarung, denn das ist eben der Character einer constituirenden Versammlung, in dieser Weise spricht er sich aus. Uebrigens bescheide ich mich sehr wohl, daß in dem Beschlusse vom 27. Mai, ich will nicht sagen eine Zweideutigkeit, aber doch eine Art von Unbestimmtheit liegt. Diese Unbestimmtheit besteht darin, daß man die Bestimmungen der Verfassungen der Einzelstaaten so lange fortbestehen lassen wollte, bis die deutsche Verfassung ins Leben getreten sein wird. Nun ist es allerdings zweifelhaft geblieben, ob man den Schlüsselpunkt abwarten müsse, um die Verfassungen, soweit sie im Widerspruch mit den einzelnen Beschlüssen des Parlaments sind, abzuändern, oder ob man sofort den Beschlüssen der Nationalversammlung nachgehen solle. Ich behaupte aber, daß diese anfängliche Unbestimmtheit durch die spätere Praxis der Nationalversammlung gehoben worden ist. Sie ist insbesondere gehoben worden durch den Act der Niederlegung der provisorischen Centralgewalt. Es ist dies ein reiner Act der Souverainetät und man muß annehmen, daß jeder Beschluß von demjenigen, der ihn gefaßt hat, am besten interpretirt wird. Hierauf beziehen und gründen sich also meine in dieser Hinsicht bei Be-

gründung meines Antrags gethanen Aeußerungen und meine dabei festgestellte Ueberzeugung.

Abg. Börke: Ich weiß nicht, ob ich mir noch eine Bemerkung erlauben darf, da es sich noch um einen Unterantrag handeln wird.

Präsident Joseph: Nach dem Schlusse der Debatte wird dies nicht statthast sein. Wenn jetzt auch nur in einzelnen Bemerkungen die Debatte noch fortgesetzt würde, so würde dies dem Beschlusse, die Debatte zu beenden, widerstreiten. Wenn Sie vielleicht auf die Aufforderung, Ihren Antrag zurückzunehmen, eine Erklärung abzugeben haben, so würde ich Ihnen noch das Wort geben.

Abg. Börke: Das will ich allerdings nicht.

Präsident Joseph: Ich würde nun zur Abstimmung über die beiden Ihnen bekannten Anträge zu schreiten haben. Der erste vom Abg. Heubner und mehreren Andern gestellte Antrag lautet folgendermaßen: „In Gemäßheit des §. 2—4 und §. 109 der Verfassungsurkunde, so wie des §. 124—126 der provisorischen Geschäftsordnung stellen wir den Antrag an die zweite Kammer: In Gemeinschaft mit der ersten Kammer folgenden Beschluß zu fassen: indem die Kammer wiederholt die thatkräftige Ueberzeugung des sächsischen Volkes von der Nothwendigkeit der Einheit und Freiheit des deutschen Volks ausspricht, versichert sie zugleich der Regierung den entschiedensten Widerwillen des sächsischen Volks gegen die Uebertragung der Regierung des deutschen Bundesstaats auf ein unverantwortliches und erbliches Oberhaupt wie gegen die Uebertragung der deutschen Regierungsgewalt an eine der Kronen eines deutschen Einzelstaats und erklärt, daß sie an die Spitze Deutschlands einen verantwortlichen Präsidenten gestellt wünscht, und jede andere, nicht wahrhaft demokratische Lösung der deutschen Oberhauptfrage als eine unheilvolle betrachtet. Zugleich tragen wir darauf an, daß die Kammer in Gemäßheit des §. 128 a. der provisorischen Geschäftsordnung obigen Antrag als einen höchst dringlichen, ohne vorherige Begutachtung durch eine Deputation sogleich beraten und nach §. 129 auf die nächste Tagesordnung zu bringen beschliesse.“ Ich werde die Kammer fragen, ob sie mit diesem Antrage sich einverstanden erklären wolle, wenn Niemand gegen die Fragstellung selbst etwas einzuwenden hat.

Abg. Dehmichen (aus Kiebitz): Ich würde darum bitten, daß die einzelnen Abtheilungen in diesem Antrage getrennt zur Abstimmung gebracht würden, denn es könnten vielleicht einige Mitglieder sein, die für die eine Abtheilung stimmen wollten, für eine andere aber nicht, sie würden sonst in die Nothwendigkeit versetzt werden, gegen den ganzen Antrag zu stimmen.

Präsident Joseph: Dieser Antrag hätte wohl früher, vor dem Beginne der Abstimmung gestellt werden sollen. Wenn jedoch die Kammer der Meinung ist, daß auf diesen